

EU-Beihilferecht

Inhaltsübersicht

I.	Zweck des Europäischen Beihilferechts	2
II.	Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV	2
1.	Gewährung eines Vorteils	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Exkurs: Altmark-Trans-Rechtsprechung.....	4
2.	Maßnahme aus staatlichen Mitteln	5
3.	Begünstigung eines bestimmten Unternehmens oder Produktionszweiges (Selektivität).....	5
3.1	Unternehmen	5
3.2	Selektivität.....	6
4.	(Drohende) Wettbewerbsverfälschung	7
5.	Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	7
6.	Sonderfall: Dritte als Beihilfenempfänger	9
III.	Rechtfertigung von Beihilfen.....	9
1.	De-minimis-Verordnung.....	10
2.	DAWI-Beschluss (2012/21/EU)	11
2.1	Voraussetzungen	12
2.2	Sonderfall: Rückforderung bei einem Dritten als Beihilfeempfänger	15
3.	DAWI-De-minimis-Verordnung	16
4.	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	17
IV.	Ergänzende Textbausteine.....	18
1.	(DAWI-)De-minimis-Eigenerklärung und (DAWI-)De-minimis-Bescheinigung .	18
2.	Betrauungsakt nach DAWI-Beschluss (2012/21/EU)	19
3.	Betrauungsakt nach DAWI-De-minimis-Verordnung	21
V.	Übersichtstabelle Nachnutzungsarten	22

I. Zweck des Europäischen Beihilferechts

¹Das Europäische Beihilferecht dient dem Schutz des Binnenmarktes vor wettbewerbswidrigen Eingriffen, insbesondere durch finanzstarke Mitgliedstaaten. ²Das grundsätzliche Verbot der Gewährung von Beihilfen soll verhindern, dass es innerhalb der EU zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. ³Dies betrifft Vergünstigungen, die Mitgliedstaaten an Unternehmen in ihrem Gebiet gewähren, sowie einen unkontrollierten Subventionswettlauf.

II. Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV

¹Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normiert das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen und legt zugleich Tatbestandsmerkmale fest, die kumulativ erfüllt sein müssen, um eine Beihilfe anzunehmen. ²Liegt ein Merkmal nicht vor, handelt es sich bei der betreffenden Maßnahme nicht um eine Beihilfe.

³Wenn eine Maßnahme eine Beihilfe darstellt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. ⁴In diesen Fällen besteht grundsätzlich die Notwendigkeit zur Notifizierung der Beihilfe bei der Europäischen Kommission (KOM) – soweit nicht eine weitere Ausnahme¹ (vgl. Nr. III 1 bis 4) greift. ⁵Bei einer Notifizierung erfolgt eine Prüfung der Beihilfe dahingehend, ob diese ausnahmsweise gem. Art. 107 Abs. 2 oder Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

⁶Es ist eine sorgfältige Prüfung und Dokumentation in jedem Einzelfall dahingehend wichtig, ob ein Rückforderungsverzicht eine Beihilfe darstellt und falls nein, weshalb nicht.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ([De-minimis-Verordnung](#)); Beschluss der KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind [[DAWI-Beschluss \(2012/21/EU\)](#)], u. a.

⁷Für das Vorliegen einer Beihilfe müssen folgende Merkmale kumulativ erfüllt sein, die im Nachgang genauer ausgefüllt werden:

1. Gewährung eines Vorteils
2. Maßnahme aus staatlichen Mitteln
3. Begünstigung eines bestimmten Unternehmens oder Produktionszweiges
 - a) Unternehmen
 - b) Selektivität
4. Drohende Wettbewerbsverfälschung
5. Handelsbeeinträchtigung

1. Gewährung eines Vorteils

1.1 Grundsätzliches

¹Ein Vorteil ist jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten könnte (z. B. Zuschüsse) bzw. auch jede Minderung von Belastungen, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hätte (z. B. zinsgünstige Darlehen, Stundung von Forderungen). ²Kein Vorteil liegt vor, wenn der Begünstigung eine marktgerechte, angemessene Gegenleistung gegenübersteht. ³Hierbei ist die Frage aufzuwerfen, ob statt des Mitgliedstaates auch ein hypothetischer, marktwirtschaftlich handelnder privater Wirtschaftsteilnehmer von vergleichbarer Größe und in ähnlicher Lage unter Zugrundelegung der Rentabilitätsaussichten und unabhängig von sozialen oder regionalpolitischen Überlegungen die fragliche Maßnahme gegenüber dem Unternehmen durchgeführt hätte (Private-Investor-Test bzw. Market-Economy-Operator-Test).

⁴Der Verzicht auf die Rückforderung von Fördermitteln kann demnach einen Vorteil darstellen, soweit noch ein wirtschaftlicher Wert aus der Fördermittelgewährung beim Krankenhausträger bestand (nicht der Fall bei Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG oder einer unentgeltlichen Weitergabe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayKrG). ⁵Werden Fördergelder faktisch weiterhin in einem Plankrankenhaus verwendet, steht der Überlassung die Erfüllung des Versorgungsauftrags als Gegenleistung gegenüber (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 BayKrG). ⁶Soweit eine privilegierte Nachnutzung durch einen Dritten zu einem Widerrufsverzicht ermächtigt (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 u. 2 BayKrG), darf für einen

Verzicht u. a. kein wirtschaftlicher Vorteil beim Krankenhausträger verbleiben (keine Refinanzierung), sodass es ebenfalls an einer Begünstigung fehlt. ⁷Diese kommt dann allenfalls dem Dritten als mittelbarer Vorteil i. H. d. tatsächlichen Werts der überlassenen Anlagegüter zugute (vgl. Nr. II 6).

1.2 Exkurs: Altmark-Trans-Rechtsprechung²

¹Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu mit der Altmark-Trans-Rechtsprechung Kriterien entwickelt, nach denen bei einem staatlichen Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) keine Begünstigung und damit keine staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV vorliegt:

- a) Unternehmen muss mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die klar definiert sind, betraut sein.
- b) Staatlicher Ausgleich muss anhand zuvor objektiv und transparent aufgestellter Kriterien berechnet werden, um wirtschaftlichen Vorteil gegenüber konkurrierenden Unternehmen zu vermeiden.
- c) Keine Überkompensation über einen angemessenen Gewinn hinaus (Überkompensationsverbot).
- d) Wahl des Unternehmens entweder im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder auf Grundlage einer Analyse der Kosten, die ein durchschnittliches, gut geführtes, effizientes Unternehmen tragen müsste (Einhaltung des Maßstabs einer effizienten Leistungserbringung).

²Diese Voraussetzungen müssen kumuliert vorliegen, um eine Beihilfe verneinen zu können. ³Bei der förderrechtlichen Abwicklung nach (Teil-)Schließungen wird regelmäßig das letzte Merkmal nicht nachgewiesen werden können, da es für einen Vergleich des Nachnutzers mit einer hypothetischen, effizienten Einrichtung meist an einem Einblick in die Kostenstrukturen von Wettbewerbern fehlt. ⁴Die Höhe der in Rede stehenden, verbleibenden Fördermittel richtet sich zudem nicht nach den Kosten einer Vergleichseinrichtung. ⁵Insgesamt stellt der Nachweis der Erfüllung des

² EuGH v. 24.7.2003 – Rs. C-280/00, juris.

vierten Merkmals die Praxis vor erhebliche Herausforderungen.⁶Im Bereich der förderrechtlichen Abwicklung nach Krankenhaus(teil)schließungen dürften die Altmarkt-Trans-Kriterien damit kaum eine Rolle spielen.⁷Insoweit ist auf den DAWI-Beschluss (2012/21/EU) oder die Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis-Verordnung) zurückzugreifen (vgl. Nr. III 2, 3), deren Voraussetzungen leichter erfüllt werden können.

2. Maßnahme aus staatlichen Mitteln

¹Der Vorteil muss unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln (alle staatlichen, regionalen und kommunalen Ebenen) gewährt werden. ²Darunter fällt nicht nur eine Zuwendung im Rahmen eines Förderprogramms, sondern auch der Verzicht auf Einnahmen von staatlicher Seite (z. B. Zinsverzicht, Verzicht auf Rückforderungen, Steuergutschriften). ³Entscheidend ist dabei nicht die Mittelherkunft, sondern dass diese unter staatlicher Kontrolle stehen.

⁴Ein Verzicht auf die Rückforderung von Fördermitteln erfüllt daher dieses Merkmal.

⁵Dies gilt auch für die Fälle, in denen die mit Fördermitteln finanzierten Anlagegüter unentgeltlich durch einen Dritten nachgenutzt werden (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 u. 2 BayKrG). ⁶Auch insoweit ist die Maßnahme auf staatliche Mittel zurückzuführen; es liegt eine sog. mittelbare Beihilfe zugunsten des Nachnutzers vor.

3. Begünstigung eines bestimmten Unternehmens oder Produktionszweiges (Selektivität)

3.1 Unternehmen

¹Ein Unternehmen i. S. d. Beihilferechts ist jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen gegen Entgelt auf einem Markt anbietet. ²Entscheidend ist damit ein rein funktionales Begriffsverständnis; die Rechtsform und Finanzierungsart sind unbeachtlich. ³Auch Einheiten, die Teil der öffentlichen Verwaltung sind, können als Unternehmen anzusehen sein. ⁴Dabei reicht eine gewisse organisatorische Selbständigkeit aus (z. B. Eigenbetrieb einer Kommune). ⁵Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich; Indiz für eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jedoch eine Einnahmeerzielungsabsicht.

⁶Träger von Alten- oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von ambulanten Versorgungseinrichtungen (z. B. Arztpraxen, MVZ, Physiotherapeuten) sind unproblematisch als Unternehmer einzustufen. ⁷Auch eine Vermietungstätigkeit bzgl. geförderter Gebäude wird im Wettbewerb erbracht und stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

⁸Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann jedoch insbesondere in folgenden Fällen bzw. bei folgenden Nachfolgenutzungen verneint werden:

- a) **Ausübung hoheitlicher Befugnisse:** Betreffende Tätigkeit ist Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates oder ihrem Wesen, ihrem Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit diesen Aufgaben verbunden (Bsp.: Polizei, Militär, Flugsicherung);
- b) **Bildungswesen und Forschungseinrichtungen**, wenn die Errichtung und Erhaltung des Bildungssystems überwiegend aus dem Staatshaushalt finanziert wird;
- c) nicht kommerzielle, **kulturelle Aktivitäten**, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden oder für die nur ein Bruchteil der tatsächlichen Kosten über Beiträge gedeckt werden und die mithin rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllen (z. B. Museen).

3.2 Selektivität

¹Die Maßnahme muss bestimmten Unternehmen/Gruppen von Unternehmen oder bestimmten Wirtschaftszweigen einen Vorteil gewähren (Selektivität). ²Vorteile, die allen Marktteilnehmern (nicht nur inländischen) im selben Maße zugutekommen, fallen damit nicht unter den Beihilfebegriff. ³Als nicht selektiv wird auch die Krankenhausinvestitionsförderung der Länder eingeordnet³, da damit alle Plankrankenhäuser, die den staatlichen Sicherstellungsauftrag erfüllen, gleichermaßen gefördert werden.

⁴Indiz für eine Selektivität ist dagegen das Bestehen von behördlichem Ermessen, da dadurch nicht alle Betroffenen gleichermaßen von einer Begünstigung profitieren können (z. B. Möglichkeit des Zinsverzichts, Art. 19 Abs. 4 Satz 2 BayKrG).

³ Einordnung als Beihilfe scheitert zudem aufgrund des fehlenden Vorteils, vgl. S. 3.

4. (Drohende) Wettbewerbsverfälschung

¹Aufgrund der selektiven Begünstigung eines oder mehrerer Unternehmen muss eine Wettbewerbsverfälschung zumindest drohen, um eine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV annehmen zu können. ²Eine (drohende) Wettbewerbsverfälschung liegt grds. in jeder Verbesserung der Stellung des Unternehmens auf dem Markt, so dass dieses Merkmal bei Vorliegen einer Begünstigung regelmäßig erfüllt ist. ³Ausreichend ist bereits, dass die Beihilfe die Wettbewerbsstellung eines Unternehmens im Vergleich zu seiner Lage ohne Beihilfe stärkt.

5. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

¹Schließlich sind Maßnahmen nur insoweit beihilferechtlich relevant, als sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. ²Hierbei muss nicht festgestellt werden, ob die Beihilfe tatsächlich Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat, sondern lediglich, ob sie Auswirkungen auf diesen Handel haben könnte. ³Dabei sind sowohl die Kunden-/Nutzerseite als auch die Investoren-/Anbieterseite zu betrachten. ⁴Eine staatliche Förderung kann auch dann, wenn der Empfänger nicht unmittelbar am grenzübergreifenden Handel teilnimmt, als Maßnahme erachtet werden, die sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken könnte. ⁵Dies etwa in den Fällen, in denen ein staatlicher Zuschuss, durch den das örtliche Angebot aufrechterhalten oder ausgeweitet wird, dazu führt, dass es für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schwieriger wird, in den Markt einzutreten (Marktzutrittsschranke).

⁶Der Ausschluss einer Handelsbeeinträchtigung ist denkbar, wenn spezifische Umstände dazu führen, dass die Maßnahme nur rein „lokale Auswirkungen“ zeitigt. ⁷Die KOM hat hierunter bspw. folgende Einrichtungen gefasst:

- a) Kleinere Einrichtungen, die kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften, z. B. Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen, sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet;

- b) Nachrichtenmedien oder kulturelle Erzeugnisse, die aus sprachlichen und räumlichen Gründen ein örtlich begrenztes Publikum haben.

⁸Als Beurteilungskriterien kommen in Betracht (nicht abschließend):

- a) Einzugs-/Tätigkeitsgebiet: Wird das Unternehmen nur lokal tätig? Verkehrstechnische Erreichbarkeit?
- b) Geographische Lage: Entfernung zur Grenze?
- c) Nutzerstruktur: Allein oder weit überwiegend lokal ansässige Nutzer?
- d) Internationale Attraktivität: Ist das Unternehmen für Investoren aus dem Ausland interessant?
- e) Konkurrenzsituation: Führt Beihilfe dazu, dass es im Umkreis keine/weniger Anbieter vergleichbarer Leistungen gibt, weil diese bspw. bei Preisen nicht mithalten können (mögliches Niederlassungshindernis)?
- f) Anziehungskraft: Werden lediglich Standardleistungen angeboten?
- g) Leistungsangebot: Grenzüberschreitender Wettbewerb unwahrscheinlich? Indizien: begrenzte Kapazitäten, Standardleistungen, Sprachkenntnisse des Personals.

⁹Im Bereich der Krankenhausversorgung ergeben sich Hürden für eine grenzüberschreitende Nutzung auch bereits aus Unterschieden in den nationalen Gesundheitssystemen – bspw. in Bezug auf Erstattung von Behandlungskosten. ¹⁰Bei hochspezialisierten Krankenhäusern mit internationalem Renommee liegt dagegen klar keine rein lokale Auswirkung vor. ¹¹Soweit nach o. g. Prüfung Zweifel hinsichtlich der Einordnung verbleiben, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Zulässigkeit der Beihilfe immer durch zusätzliche Anwendung einer Ausnahme – vgl. Nr. III – sichergestellt werden.

¹²Ausnahmen im Sinne einer sog. „Erheblichkeitsschwelle“ ergeben sich zudem aus der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) und der DAWI-De-minimis-Verordnung (siehe Nr. III 1, 3). ¹³In den Fällen des Satzes 12 liegen sog. „zulässige Bagatellbeihilfen“ vor.

6. Sonderfall: Dritte als Beihilfenempfänger

¹Soweit eine privilegierte Nachnutzung i. S. d. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder 2 BayKrG von einem Dritten und nicht vom Krankenhausträger selbst erbracht wird, ergibt sich eine Besonderheit. ²Der Krankenhausträger hat dem Dritten die geförderte Investition dabei so zu überlassen, dass es nicht zu einer Refinanzierung i. S. d. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 BayKrG kommt, d. h. im Hinblick auf die geförderten Anlagegüter muss die Überlassung entgeltlos erfolgen. ³Nur dann können die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Rückforderung der Fördermittel erfüllt werden. ⁴Der Vorteil kommt damit dem Dritten zu, wird diesem aber mittelbar durch den Krankenhausträger und nicht direkt vom Freistaat gewährt. ⁵Damit liegt eine sogenannte mittelbare Beihilfe vor. ⁶Beihilfeempfänger ist der Dritte, auch wenn der Verzicht auf eine Rückforderung von Fördergeldern gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 BayKrG gegenüber dem Krankenhausträger erklärt wird.

⁷Insoweit ist die kostenlose Überlassung der geförderten Investitionen (durch Einräumung eines Nutzungsrechts oder Eigentumsüberlassung) als Voraussetzung für den Verzicht an die Beibehaltung der privilegierten Nachfolgenutzung gekoppelt. ⁸Sobald diese entfällt, wäre der Krankenhausträger grds. zur Rückzahlung der Fördermittel in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch verbleibenden Restbuchwerte, maximal jedoch in Höhe des erzielbaren Verwertungserlöses (als verbleibender wirtschaftlicher Vorteil) verpflichtet. ⁹Anders wäre dies nur, wenn der wirtschaftliche Vorteil vom Dritten abgeschöpft würde (vgl. Nr. III 2, Sonderfall), somit auf keiner Ebene ein beihilfewidriger, wirtschaftlicher Vorteil verbliebe und auf diesem Wege rechtmäßige Zustände hergestellt werden könnten.

III. Rechtfertigung von Beihilfen

¹Im Folgenden werden Regelungen dargestellt, nach denen entweder ausnahmsweise keine Beihilfe vorliegt, obwohl die oben genannten Punkte erfüllt sind, oder nach denen eine Beihilfe zulässig ist.

²Nach diesen Ausnahmeregelungen ist jeweils keine Notifizierung bei der KOM erforderlich. ³Im Bereich dieser Ausnahmen muss der Fördergeber jeweils sicherstellen, dass Höchstgrenzen eingehalten, Überwachungs-, Anzeige-, Berichts- und

Veröffentlichungspflichten (ggü. der KOM) erfüllt sowie Vorschriften zu etwaiger Kumulierung von Beihilfen beachtet werden.

Folgende Regelungen kommen hierbei in Betracht:

1. De-minimis-Verordnung⁴

¹Maßnahmen, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, gelten nicht als Beihilfe, da wegen Geringfügigkeit eine Handelsbeeinträchtigung verneint wird (vgl. Nr. II 4). ²Die Anwendung ist für fast alle Unternehmen und zu fast jedem Zweck möglich. ³Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 € nicht übersteigen. ⁴Der Drei-Jahres-Zeitraum ist dabei rollierend, d. h. bei jeder neuen Gewährung ist die Gesamtsumme der in den der Gewährung vorangegangenen 36 Monate gewährten De-minimis-Beihilfen neu zu bilden. ⁵Maßgeblich für die Gewährung ist dabei die Entstehung des Anspruchs – nicht erst die Auszahlung der Beihilfe. ⁶Übersteigt der Gesamtbetrag der Beihilfen den Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil auch nicht nur für einen Teil der Beihilfen in Anspruch genommen werden (Freigrenze, kein Freibetrag).

⁷Es ist zudem eine Konzernbetrachtung vorzunehmen, d. h. es sind für die Prüfung der Höchstgrenze sämtlich Beihilfen zu addieren, die verbundene Unternehmen⁵

⁴ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302831.

⁵ Als verbundene Unternehmen gelten gem. Legaldefinition in Art. 3 Abs. 3 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36-41) Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

1. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
2. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
3. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
4. ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

erhalten haben.⁸ Anders ist dies lediglich bei öffentlichen Unternehmensverbänden⁶ – hier erfolgt keine Addition.

⁹Soweit eine Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung gewährt werden soll, ist vom Beihilfeempfänger vorab eine De-minimis-Eigenerklärung (vgl. Nr. IV 1) anzufordern, worin alle in den letzten drei Jahren beantragten und erhaltenen De-minimis-Beihilfen und sonstigen Förderungen anzugeben sind.¹⁰ Bei Gewährung ist zudem aus Transparenzgründen eine sog. De-minimis-Bescheinigung (vgl. Nr. IV 2) auszustellen, in der der Subventionswert angegeben wird.¹¹ Dabei ist darauf zu achten, dass De-minimis-Beihilfen nicht frei mit anderen Maßnahmen kumuliert werden dürfen.¹² Das Kumulierungsverbot nach Art. 5 der De-minimis-Verordnung ist zu beachten.

¹³Ab. 1. Januar 2026 sind die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet, De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register erfassen zu lassen.

¹⁴Aufgrund des geltenden Höchstbetrags dürfte die Anwendung der De-minimis-Verordnung bei einem Rückforderungsverzicht nach einer (Teil-)Schließung eines Krankenhauses selten in Betracht kommen.¹⁵ Ein denkbarer Anwendungsfall ist die Möglichkeit des Zinsverzichts in besonderen Härtefällen nach Art. 19 Abs. 4 Satz 2 BayKrG.

2. DAWI-Beschluss (2012/21/EU)⁷

¹Maßnahmen, die die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) erfüllen, gelten als Beihilfe, sind als solche jedoch gerechtfertigt.² Der DAWI-Beschluss (2012/21/EU) baut dabei auf den ersten drei Altmark-Trans-Kriterien (vgl. Nr. I 1.2) auf.

⁶ = Unternehmen der öffentlichen Hand, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben öffentlichen Einrichtung aufweist. Mit dieser Privilegierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in diesen Fällen in der Regel – anders als bei einem Konzern in der Privatwirtschaft – unabhängige Entscheidungsbefugnisse innerhalb der öffentlichen Einrichtung bestehen.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012D0021>.

2.1 Voraussetzungen

¹Für die Anwendung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

a) Es muss eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) vorliegen:

aa)¹Dabei handelt es sich grds. um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegt und typischerweise im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge erbracht wird. ²Eine DAWI muss auch zum Wohle der Bürger bzw. im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden. ³Darunter fallen z. B. Leistungen im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, Leistungen der Arbeitsvermittlung, Energie- und Wasserversorgung, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen. ⁴Den Ländern kommt bei der Auslegung ein weiter Ermessensspielraum zu; die Kontrolle der Unionsorgane ist auf offenkundige Fehler beschränkt (Missbrauchs-/Evidenzkontrolle).

bb)Marktversagen: ¹Für die Leistungen muss im Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund begründeter Annahmen ein anhaltender Bedarf bestehen, der nicht von im Einklang mit den Marktregeln handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen zufriedenstellend gedeckt werden kann. ²Nur in diesen Fällen ist ein Eingreifen des Staates in den Markt über eine DAWI-Beihilfe zulässig. ³Untersteht die Einrichtung, die die geförderten Krankenhausflächen nachnutzt, der Planungskompetenz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, kann der Antragsteller eine konkret auf die betreffende Nachfolgeeinrichtung und die dort zu errichtenden Kapazitäten bezogene Bestätigung dieser Körperschaft über den Bedarf vorlegen, um ein Marktversagen feststellen zu können. ⁴Besteht eine solche Planungskompetenz nicht, ist vom Krankenhausträger eine detaillierte und nachvollziehbare Darlegung des Bedarfs zu verlangen.

b) Überkompensationskontrolle: ¹Zudem darf die Höhe der Beihilfe nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten für die Erfüllung der DAWI zzgl. eines angemessenen Gewinns zu decken. ²Insoweit hat auch eine

Überwachung zu erfolgen, damit es in der Folge nicht zu einer Überkompensation kommt. ³Die entsprechenden Modalitäten für die Berechnung der Ausgleichsleistung sind im Betrauungsakt im Voraus objektiv und transparent festzulegen.

⁴Als angemessener Gewinn gilt dabei grds. eine Kapitalrendite, die ein typisches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende DAWI über den gesamten Zeitraum der Betrauung erbringt⁸. ⁵Dabei ist auch das Erfordernis einer getrennten Buchführung aus Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) zu beachten, soweit von dem Unternehmen auch Tätigkeiten erbracht werden, die keine DAWI darstellen (Trennungsrechnung).

⁶Zur Kontrolle im Vorhinein ist der Krankenhausträger bzw. der Dritte vor der Betrauung (vgl. Buchst. c) aufzufordern, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Beihilfe einen Wirtschaftsplan für den Betrauungszeitraum und den Betrauungsgegenstand (ggf. Trennungsrechnung) sowie eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wonach mit der Beihilfe im Betrauungszeitraum voraussichtlich kein unangemessener Gewinn erzielt wird. ⁷Der Betrauungszeitraum entspricht dabei der Restnutzungsdauer der geförderten Maßnahme. ⁸Anhand des Plans ist zu prüfen, ob eine Überkompensation zu befürchten ist. ⁹So sollen unangemessene Gewinne, die sich aus dem Verzicht auf die Rückforderung ergeben, verhindert werden.

- c) Betrauungsakt: ¹Das betroffene Unternehmen muss ordnungsgemäß mit einer DAWI betraut werden. ²Der Betrauungsakt ist dabei an das Unternehmen zu richten, das die nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 u. 2 BayKrG privilegierte Nachfolgeeinrichtung betreibt – dies kann entweder der Krankenhausträger oder ein Dritter sein (vgl. Nr. I 6).

³Der Betrauungsakt muss zwingend ergehen, bevor die auszugleichende DAWI-Tätigkeit erbracht wird. ⁴Eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen. ⁵Er muss jedoch folgende Informationen enthalten:

⁸ [Art. 5 Abs. 5 Satz 1 DAWI-Beschluss \(2021/21/EU\)](#).

- a) Genaue Beschreibung des Gegenstands der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (wichtig für ggf. erforderliche Trennungsrechnung),
- b) Dauer der Betrauung (Restnutzungsdauer der geförderten Investition),
- c) Marktversagen,
- d) betrautes Unternehmen und ggf. betreffendes Gebiet,
- e) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher Rechte (unentgeltliche Nutzung der geförderten Anlagegüter),
- f) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung (Beihilfewert des Nachnutzers richtet sich nach ersparten Aufwendungen; ein bestimmter Betrag ist nicht zwingend anzugeben),
- g) Parameter für Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- h) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen sowie
- i) ausdrücklicher Verweis auf den DAWI-Beschluss (2012/21/EU) mit vollständigem Gesetzeszitat [*Beschluss der KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung des Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (2012/21/EU)*].

⁶Die Überwachung der Ausgleichsleistung soll regelmäßig dadurch erfolgen, dass der Beihilfeempfänger (Krankenhausträger oder Dritter) im Betrauungsakt verpflichtet wird, in regelmäßigen Abständen von jeweils drei Jahren sowie am Ende des Betrauungszeitraums die Jahresabschlüsse mit einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wonach keine Überkompensation i. S. v. Art. 5 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) vorlag. ⁷Kommt die Förderbehörde nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Überkompensation gegeben war, ist diese vom Empfänger zurückzuerstatten [Art. 5 Abs. 10 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU)]. ⁸In den Betrauungsakt ist für diesen Fall ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

⁹Soweit das betraute Unternehmen mehrere Beihilfen erhält, kann die Betrauung durch jede Förderstelle als Beihilfegeber einzeln erfolgen. ¹⁰Soweit bereits

Betrauungsakte bestehen, sind diese vom Beihilfeempfänger vor Erlass des neuen Betrauungsakts vorzulegen, um Widersprüche zu vermeiden.

- d) ¹Der Anwendungsbereich von Art. 2 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) muss zudem eröffnet sein. ²Teilweise ist hierbei eine Grenze von 15 Mio. € pro Jahr zu beachten. ³Der Schwellenwert gilt nicht bei Krankenhäusern, die medizinische Versorgung leisten (einschließlich Notdiensten), oder bei Leistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.

²Auf die untenstehenden Textbausteine (Nr. IV) wird verwiesen.

³Hinzuweisen ist zudem noch auf die in zweijährigem Turnus bestehende Berichtspflicht nach Art. 9 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU), die die Regierungen als zuständige Förderbehörden trifft. ⁴Der nächste Bericht für die Jahre 2024 und 2025 ist bis zum 30. Juni 2026 vorzulegen. ⁵Die Koordinierung einer einheitlichen Meldung für den Freistaat Bayern wird in der Regel vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) übernommen. ⁶Die DAWI-Meldung wird rechtzeitig vom StMWi von den Förderbehörden angefordert und ist auf dem dafür zur Verfügung gestellten „Muster für die betrauende Stelle“ in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten. ⁷Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) ist zur Kenntnis ein Abdruck zuzuleiten.

⁸Zudem ist von der Regierung die Transparenz nach Art. 7 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) zu gewährleisten: ⁹Bei Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. € sind der Betrauungsakt und der jährliche Beihilfebetrug auf der Internetseite der jeweils zuständigen Regierung zu veröffentlichen.

2.2 Sonderfall: Rückforderung bei einem Dritten als Beihilfeempfänger

¹Sollte sich bei einem Nachfolgenutzer in Folge der Beihilfe eine Überkompensation ergeben, ist diese nach Art. 5 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) von diesem zurückzufordern. ²Dabei ergibt sich, dass aufgrund der Rückforderung der

Überkompensation bei dem Dritten eine Refinanzierung i. S. d. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bzw. 2 BayKrG nicht eintritt.³Die Verzichtsvoraussetzungen liegen in diesen Fällen beim (ehemaligen) Krankenhausträger damit weiterhin vor.

3. DAWI-De-minimis-Verordnung⁹

¹Diese Verordnung gilt ebenfalls speziell für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. d. Art. 106 Abs. 2 AEUV erbringen.²Die DAWI-De-minimis-Verordnung erfasst als Auffangtatbestand die Leistungen an „DAWI“, die weder die Altmark-Trans-Kriterien noch die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU)¹⁰ oder der De-Minimis-Regelung erfüllen.

³Hier gelten Maßnahmen, die die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung erfüllen, ebenso wie bei der De-minimis-Verordnung, nicht als Beihilfe.⁴Dabei gilt aber eine höhere Grenze: Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 750 000 € nicht übersteigen.

⁵Vor der Gewährung hat der Beihilfeempfänger zur Prüfung der Einhaltung des Transparenz- und Kumulierungsverbots wieder eine sog. Eigenerklärung abzugeben (vgl. Nr. VI 1).⁶Bei Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung soll das begünstigte Unternehmen zudem in schriftlicher oder elektronischer Form mit der Erbringung der DAWI, für die die Beihilfe gewährt wird, betraut werden (Betrauungsakt).⁷Der Betrauungsakt stellt klar, für welche Dienstleistung im Konkreten die Beihilfe gewährt wird.⁸An den Betrauungsakt werden jedoch – im Vergleich zum DAWI-Beschluss (2012/21/EU) – geringere Anforderungen gestellt.⁹Es ist ausreichend, wenn dieser lediglich Aufschluss über die Dienstleistung gibt, für die Beihilfen gewährt werden (vgl. Muster des StMWi, Nr. VI 1).

¹⁰Ab 1. Januar 2026 sind die Mitgliedstaaten ebenfalls verpflichtet, DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register erfassen zu lassen.

⁹ Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302832.

¹⁰ Bei der DAWI-De-minimis-Verordnung erfolgt bspw. keine Kontrolle einer möglichen Überkompensation.

4. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014)¹¹

¹Die AGVO umfasst ebenfalls typische Fallgruppen von Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden (gerechtfertigte Beihilfe). ²Diese gelten grds. als genehmigt und sind daher von der Notifizierungspflicht durch die KOM freigestellt.

³Insbesondere von einer Freistellung nach Art. 56 AGVO umfasst sind lokale Infrastrukturvorhaben mit wirtschafts- und verbraucherfördernden Elementen, die nicht von vornherein auf bestimmte Unternehmen zugeschnitten sind. ⁴Darunter fallen in der kommunalen Praxis insbesondere lokale Infrastrukturen sowie Kultur- oder Sportinfrastrukturen.

⁵Dabei sind die in Art. 4 AGVO genannten Höchstbeträge zu beachten. ⁶Ferner ist die Transparenz der Beihilfe nach Art. 5 AGVO sicherzustellen, d. h. die Höhe der Hilfe muss von vornherein feststehen. ⁷Die geförderte Maßnahme muss zudem einen Anreizeffekt haben; mitunter muss ein Beihilfeantrag gestellt werden (Art. 6 AGVO). ⁸Zudem sind Informationen über die freizustellende Maßnahme im Internet zu veröffentlichen (Art. 9 AGVO).

⁹Im Bereich der Nachfolgenutzungen von Krankenhäusern nach (Teil-)Schließungen wird der Anwendungsbereich der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung selten eröffnet sein.

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651>.

IV. Ergänzende Textbausteine

1. (DAWI-)De-minimis-Eigenerklärung und (DAWI-)De-minimis-Bescheinigung

¹Die Regierungen können entsprechende Erklärungen nach den vom StMWi veröffentlichten Mustern erstellen. ²Diese Muster enthalten folgende Bausteine:

1. Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung 2023/2832 ([2024 02 16 Muster DAWI-De-minimis-Erklärung.pdf](#)).
2. DAWI-De-minimis-Bescheinigung ([2024 02 21 Muster DAWI-De-minimis Bescheinigung.pdf](#)).

³Die De-minimis-Eigenerklärung des Beihilfeempfängers kann sich ebenfalls nach dem Muster der DAWI-De-minimis-Eigenerklärung orientieren.

⁴Eine De-minimis-Bescheinigung des Beihilfengebers kann mit folgenden Bausteinen erstellt werden:

Für: _____

[Unternehmensbezeichnung einfügen]

zum Bescheid¹² vom _____, Az.: _____

[Datum und Aktenzeichen einfügen]

Nach den Angaben in der De-minimis-Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers vom _____ [Datum einfügen] wurden ihm/ihr lt. vorgelegten Bescheinigungen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:

Datum der Bewilligung	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme (EUR)	Subventionswert (EUR)

Nach Abzug der Subventionswerte für bereits erhaltene Beihilfen vom Schwellenwert 300 000 EUR verbleibt eine Restfördermöglichkeit i. H. v. _____ €.

¹² Die De-minimis-Bescheinigung muss sich auf den Bescheid beziehen, aus dem sich der Vorteil für den Beihilfeempfänger ergibt; z. B. Bewilligungsbescheid, Widerrufsverzicht.

Gemäß den gemachten Angaben wird die beantragte De-minimis-Beihilfe

- ☐ nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.
- ☐ in Bezug auf dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen Beihilfen kumuliert.

Unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften konnte die Bewilligung

- ☐ gekürzt auf _____ € (Subventionswert _____ €) erfolgen.
- ☐ ungekürzt erfolgen mit _____ € (Subventionswert _____ €).

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist:

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zzgl. Zinsen werden zurückgefordert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen DAWI-De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

2. Betrauungsakt nach DAWI-Beschluss (2012/21/EU)

¹Ein Betrauungsakt nach dem DAWI-Beschluss (2012/21/EU) ist an den Krankenhausträger oder den Dritten, der die Nachfolgeeinrichtung betreibt, zu adressieren.

²Bei einer Betrauung des Krankenhausträgers selbst ist der Betrauungsakt in der Regel mit dem Bescheid zum Rückforderungsverzicht zu verbinden. ³Für einen entsprechenden Betrauungsakt werden nachfolgende Textbausteine zur Verfügung gestellt:

- Dieser Bescheid ist ein Betrauungsakt i. S. d. Art. 4 des Beschlusses der KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung des Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf

staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind [DAWI-Beschluss (2012/21/EU)]. Bei dem Verzicht auf die Rückforderung von Fördermitteln handelt es sich um eine zulässige, freigestellte (= nicht anmeldepflichtige) Beihilfe gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU).

- Mit diesem Bescheid betraut der Freistaat Bayern [*Bezeichnung des Betreibers der privilegierten Nachfolgeeinrichtung*] gemäß Art. 4 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI).
- Der Zweck der DAWI besteht [*ausführliche Beschreibung des Zwecks inkl. geografischen Wirkungsbereich einfügen; Begründung, weshalb der Zweck als DAWI eingeordnet wird*].
- Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von [*Restnutzungsdauer der geförderten Maßnahmen eintragen; bei mehreren geförderten Maßnahmen ist die letzte ablaufende Restnutzungsdauer maßgebend*] Jahren.
- Eine Ausgleichsleistung seitens des Freistaates erfolgt mittelbar in Form der kostenlosen Überlassung der geförderten Maßnahmen [*geförderte Maßnahmen bzw. Anlagegüter beschreiben, unter Angabe des Bescheiddatums und Geschäftszeichens*] durch den Krankenhausträger [*Bezeichnung Krankenhausträger einfügen*]. Die Höhe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil (ersparte Aufwendungen), der sich für den Beihilfeempfänger aus der Überlassung ergibt.
- Die Überwachung der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils erfolgt wie folgt:
 - Der Nachweis, dass die Beihilfe zweckentsprechend verwendet wurde (Trennungsrechnung von allen anderen Tätigkeiten) und keine Überkompensation vorliegt, hat durch eine entsprechende Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu erfolgen. Die zugehörigen Jahresabschlussrechnungen sind beizufügen.
 - Die hierzu notwendige Prüfung findet im Abstand von drei Jahren sowie am Ende des Betrauungszeitraums statt.

- Soweit eine Überkompensation vorliegt, sind die überhöhten Ausgleichsleistungen (Überkompensation) an den Freistaat Bayern zurückzuerstatten.
- Gemäß Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU) besteht die Verpflichtung, in der Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der hier betroffenen DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt auszuweisen (Trennungsrechnung). Die Kosten und Einnahmen sind nach der Kostenallokationsmethode i. S. v. Rn. 28 ff. der Mitteilung der KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (Abl. 2012/C 8/03) zuzuordnen; diese Zuordnung ist darzulegen und zu begründen.

3. Betrauungsakt nach DAWI-De-minimis-Verordnung¹³

¹An einen Betrauungsakt nach der DAWI-De-minimis-Verordnung werden geringere Anforderungen als an einen Betrauungsakt nach dem DAWI-Beschluss (2012/21/EU) gestellt. ²Hierfür reichen grds. folgende Angaben aus:

- Dieser Bescheid ist ein Betrauungsakt i. S. d. Verordnung (EU) 2023/2832 der KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen [DAWI-De-minimis-Verordnung].
- Mit diesem Bescheid betraut der Freistaat Bayern [*Bezeichnung des Betreibers der privilegierten Nachfolgeeinrichtung*] mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI).
- Der Zweck der DAWI besteht [*Beschreibung des Zwecks einfügen; weshalb der Zweck als DAWI eingeordnet wird, ist kurz zu begründen*].

¹³ Nach Ziff. (9) der [DAWI-De-minimis-Verordnung](#) sollte der Betrauungsakt dem mit Erbringung der DAWI betrauten Unternehmen Aufschluss über die Dienstleistung geben, für die die Beihilfe gewährt wird; er muss jedoch nicht unbedingt alle in Art. 4 des [DAWI-Beschlusses \(2012/21/EU\)](#) genannten detaillierten Angaben enthalten.

- Die Betrauungsakt hat eine Laufzeit von [*Restnutzungsdauer der geförderten Maßnahmen eintragen; bei mehreren geförderten Maßnahmen ist die letzte ablaufende Restnutzungsdauer maßgebend*] Jahre.

V. Übersichtstabelle Nachnutzungsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, bei welchen Nachfolgeeinrichtungen ein Widerrufsverzicht nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2, 3 BayKrG mit dem EU-Beihilferecht vereinbar und damit zulässig ist:

Nachnutzung	Zulässigkeit nach EU-Beihilferecht
Alten- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung	Ggf. zulässig i. R. d. DAWI-Beschlusses (2012/21/EU), soweit „Marktversagen“ vorliegt und keine Überkompensation durch Entgelte erfolgt.
Ambulante Einrichtung	Grds. unzulässig , da als typischerweise eigenwirtschaftlich geführte Einrichtung Refinanzierung der geförderten Investitionen → bereits kein Verzicht nach nationalem Recht.
Apotheken	Grds. unzulässig , da als typischerweise eigenwirtschaftlich geführte Einrichtung Refinanzierung der geförderten Investitionen → bereits kein Verzicht nach nationalem Recht.
Arztpraxen	Grds. unzulässig , da als typischerweise eigenwirtschaftlich geführte Einrichtung Refinanzierung der geförderten Investitionen → bereits kein Verzicht nach nationalem Recht.
Gemeindebibliothek	Grds. zulässig und keine Beihilfe, da keine wirtschaftliche Tätigkeit, wenn vorwiegend staatlich/kommunal finanziert und beaufsichtigt bzw. nur ein Bruchteil der tatsächlichen Kosten über Beiträge gedeckt wird.
Geriatrische Rehabilitationseinrichtung	Ggf. zulässig ; maßgeblich ob Marktversagen vorliegt und eine Überkompensation ausgeschlossen werden kann [Anwendung des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU)].
Hotel	Unzulässig

Jugendmusikschule	Ggf. zulässig und keine Beihilfe, soweit keine wirtschaftliche Tätigkeit, weil vorwiegend staatlich/kommunal finanziert und beaufsichtigt.
Kindertageseinrichtung	Grds. zulässig , da als vorwiegend staatliche bzw. kommunal finanzierte und beaufsichtigte Bildungseinrichtung keine wirtschaftliche Tätigkeit.
Kommunale Beratungsstelle	Zulässig und grds. keine Beihilfe, da hoheitliches Tätigwerden.
Labor	Grds. unzulässig , da als typischerweise eigenwirtschaftlich geführte Einrichtung Refinanzierung der geförderten Investitionen → bereits kein Verzicht nach nationalem Recht.
Physiotherapiepraxis	Grds. unzulässig , da als typischerweise eigenwirtschaftlich geführte Einrichtung Refinanzierung der geförderten Investitionen → bereits kein Verzicht nach nationalem Recht.
Museen	Grds. zulässig . Keine wirtschaftliche Tätigkeit, wenn der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht oder wenn nur ein Bruchteil der tatsächlichen Kosten über Beiträge gedeckt wird.
Schulen mit staatl. Bildungsauftrag	Grds. zulässig , da als Bildungseinrichtung regelmäßig keine wirtschaftliche Tätigkeit.
Verwaltungsgebäude, wie Gesundheits-/Jugendamt	Zulässig und grds. keine Beihilfe, da hoheitliches Tätigwerden.
Wohnungen	Unzulässig (soweit sozialer Wohnungsbau ggf. DAWI).